

RS Vfgh 2014/3/12 V16/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2014

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

Neue-Psychoaktive-Substanzen-G §1, §2, §3

Neue-Psychoaktive-Substanzen-V Anlage I

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags eines Gewerbetreibenden auf Aufhebung einer Bestimmung der Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung betreffend die Qualifikation von „Salvinorin A“ als Neue Psychoaktive Substanz mangels Betroffenheit des Antragstellers; natürlich vorkommende Substanzen von der Verordnung nicht erfasst

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der Neue-Psychoaktive-Substanzen-V (NPSV), BGBl II 468/2011, hins der in der Anlage I angeführten Substanz "Salvinorin A" mit näher bestimmter chemischer Zusammensetzung.

Da der Beschwerdeführer weder behauptet, Salvinorin A iSd angegriffenen Verordnung jemals in seinem Geschäft angeboten zu haben, noch vorbringt, dass er auch synthetisch hergestellte Substanzen in seinem Geschäft anbietet oder - gedeckt durch seine Gewerbeberechtigung - anbieten möchte, ist er durch die angegriffene Verordnung in seiner Rechtssphäre nicht unmittelbar und aktuell betroffen.

Wie sich aus dem klaren Wortlaut der maßgeblichen Bestimmungen des Neue-Psychoaktive-Substanzen-G (NPSG) ergibt, unterliegen nur synthetisch hergestellte Substanzen, nicht aber auch natürlich vorkommende Substanzen der Anwendung der NPSV. Dies hat auch der Bundesminister für Gesundheit - in Übereinstimmung mit dem klaren Gesetzeswortlaut - in seiner Äußerung im Verfahren vor dem VfGH dargetan. Natürlich vorkommende Substanzen werden von der Verordnung daher - angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen diesbezüglichen Anordnung - nicht erfasst; das Gebot der gesetzeskonformen Interpretation von Verordnungen (vgl dazu zB VfSlg 17960/2006) schließt ein solches Ergebnis aber auch im Interpretationsweg aus.

Entscheidungstexte

- V16/2012
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.03.2014 V16/2012

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Suchtgift, Gesundheitswesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:V16.2012

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at